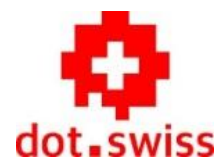


Erforderliche Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Namenszuteilungsmandat



Die Bewerbungen um ein Namenszuteilungsmandat müssen die allgemeinen und die besonderen Voraussetzungen von Artikel 56 der Verordnung über Internet-Domains vom 5. November 2014 (VID, SR 784.104.2) erfüllen. Wir bitten Sie, die unten stehenden Fragen so ausführlich wie möglich zu beantworten, damit wir Ihr Gesuch prüfen können. Das Mandat wird auf Grundlage Ihrer Informationen ausgearbeitet. Falls weitere Angaben für die Beurteilung Ihres Gesuchs nötig sein sollten, wird Sie die Registerbetreiberin kontaktieren.

1 Bewerberin / Bewerber

- Geben Sie den Namen und die Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers sowie den Namen und die Koordinaten der in dieser Angelegenheit zuständigen Kontaktperson an;
- Geben Sie die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers an (Überprüfung im UID-Register [\[https://www.uid.admin.ch/search.aspx?lang=de\]](https://www.uid.admin.ch/search.aspx?lang=de)).

2 Betroffene Domain-Namen

- Geben Sie den Hauptdomainnamen an, für den Sie ein Namenszuteilungsmandat erhalten wollen, sowie allfällige damit verbundene generische Bezeichnungen (z. B. Namen auf Deutsch, Französisch, Italienisch und/oder Englisch sowie Plurale oder Varianten mit ü oder ue, usw.). Die damit verbundenen Domain-Namen müssen einen eindeutigen objektiven Bezug zum Hauptdomainnamen aufweisen.

Hinweis: Alle mittels Namenszuteilungsmandat zugeteilten Domain-Namen müssen genutzt werden (Art. 56 Abs. 7 VID). Weiterleitungen sind nur auf mit Mandat zugeteilte .swiss Domain-Namen erlaubt.

3 Repräsentation der betreffenden Gemeinschaft

- Führen Sie aus, welche Gemeinschaft Ihre im Namenszuteilungsmandat aufgeführten Bezeichnungen repräsentieren und wie diese organisiert ist;
- Erläutern Sie, wie und in welchem Masse Sie mit den im Namenszuteilungsmandat integrierten Namen die betreffende Gemeinschaft repräsentieren und weisen Sie dies anhand geeigneter Dokumente nach (z. B.: Statuten, Mitgliederverzeichnisse, usw.);
- Falls Sie nicht direkt einen namhaften Teil der betreffenden Gemeinschaft repräsentieren, geben Sie an, welche Vereinbarungen oder andere Formen der Zusammenarbeit oder Verbindungen mit dieser Personengruppe bestehen oder welche andere Art von Unterstützungen Sie von dieser erhalten;

- *Legen Sie ausserdem dar, wie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gegenüber den Mitgliedern der Gemeinschaft gewährleistet wird. Führen Sie insbesondere die Massnahmen auf, mit denen einer allfälligen Diskriminierung der Minderheiten der Gemeinschaft, die durch Ihre Bewerbung nicht vertreten werden, vorgebeugt wird.*

4 Angebotene Dienstleistungen

- *Beschreiben Sie ausführlich, welche Inhalte und welche Dienstleistungen über den/die beantragten .swiss Domain-Namen angeboten werden;*
- *Bestätigen Sie, ab welchem Zeitpunkt (Monat/Jahr) die mit Mandat zugeteilten .swiss Domain-Namen tatsächlich genutzt werden (alle mit Mandat zugeteilten .swiss Domain-Namen müssen genutzt werden);*
- *Bestätigen Sie, dass die mit Mandat zugeteilten .swiss Domain-Namen nicht auf Domain-Namen, welche in einer anderen Domain der ersten Ebene registriert sind wie z. B. .ch oder .com, weitergeleitet werden (einzig die Weiterleitungen auf andere im Namenszuteilungsmandat integrierte .swiss Domain-Namen sind erlaubt);*
- *Führen Sie aus, worin der Nutzen des Domain-Namens und der angebotenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Bezeichnungen für die Gesamtheit der betroffenen Personengruppe besteht und wie Sie verhindern, dass ein bestimmtes Mitglied der Gemeinschaft bevorzugt wird;*
- *Geben Sie an, falls sich das Dienstleistungsangebot für verschiedene Gruppen der Gemeinschaft unterscheidet (z. B. wenn die Mitglieder einer Dachorganisation anders behandelt werden als die Nichtmitglieder);*
- *Geben Sie an, in welchen Sprachen der Inhalt publiziert werden soll.*

5 Mehrwert des Projektes

- *Zeigen Sie auf, inwiefern Ihr Projekt für die betreffende Personengruppe und für die schweizerische Gemeinschaft einen Mehrwert bietet.*

6 Beachtung der Bestimmungen zu den Herkunftsangaben

- *Legen Sie dar, wie Sie sicherstellen, dass die Anforderungen des 2. Titels des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992 (MSchG, SR 232.11; „Swissness“-Bestimmungen betreffend Herkunftsangaben) eingehalten werden, wenn die beantragten Domain-Namen ein Produkt, dessen Eigenschaften oder eine Produktkategorie bezeichnen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum: <https://www.ige.ch/de/herkunftsangaben/herkunftsangaben-und-geografische-angaben.html>.*

Voraussetzungen und Anmerkungen

- Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Namenszuteilungsmandat müssen die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Zuteilung eines .swiss-Domain-Namens erfüllen;
- Erfüllt Ihre Bewerbung die Voraussetzungen, stellt Ihnen die Registerbetreiberin das Mandat mit den darin festgehaltenen Zuteilungskriterien (betroffene Domain-Namen, angebotene Dienstleistungen, Dauer, etc.) zu. Anschliessend können Sie sich für die Registrierung der/des betroffenen Domain-Namen(s) an einen akkreditierten Registrar oder Wiederverkäufer Ihrer Wahl wenden. Die Registrierungsgesuche werden sodann während

20 Tagen veröffentlicht. Während dieser Zeit können andere Bewerberinnen und Bewerber ein Konkurrenzgesuch für den oder die beantragten Domain-Namen einreichen. Erfüllen mehrere Projekte die Voraussetzungen für eine Zuteilung per Namenszuteilungsmandat, teilt die

Registerbetreiberin den oder die Namen dem Projekt zu, das im Vergleich zu den anderen einen eindeutig höheren Mehrwert bietet. Kann anhand dieses Kriteriums kein Entscheid getroffen werden und können sich die Bewerberinnen und Bewerber auf keine einzelne oder gemeinsame Bewerbung einigen, nimmt die Registerbetreiberin die Zuteilung aufgrund eines Losentscheids oder einer Versteigerung vor;

- Die Preise für ein Namenszuteilungsmandat entsprechen den Marktpreisen und werden von den Registraren festgelegt. Grundsätzlich handelt es sich um eine einmalige Gebühr von mehreren tausend Franken, die bei der Zuteilung des Domain-Namens oder der Domain-Namen in Rechnung gestellt wird, sowie jährliche Verwaltungsgebühren von einigen hundert Franken. Diese Beträge müssen die Gebühren, welche von der Registerbetreiberin an den Registrar gemäss der Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK, SR 784.106.12) verrechnet werden, mit beinhalten;
- Mit Namenszuteilungsmandat zugeteilte Domain-Namen unterstehen einer Nutzungspflicht. Weiterleitungen sind nur auf zugeteilte Domains innerhalb des Namenszuteilungsmandats zugelassen;
- Die Registerbetreiberin prüft regelmässig, ob die Nutzung der Domain-Namen dem jeweiligen Namenszuteilungsmandat entspricht. Die Halterinnen und Halter müssen alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen;
- Gemäss Art. 56 Abs. 9 VID gibt die Registerbetreiberin Dritten auf Antrag das Namenszuteilungsmandat bekannt. Geben Sie an, welche Klauseln und Anhänge, die Sie uns im Rahmen des Antrags für ein Namenszuteilungsmandat übermitteln, Geschäftsgeheimnisse enthalten und Ihrer Ansicht nach nicht veröffentlicht werden dürfen.